

Telefon: 0 233-39830
Telefax: 0 233-39998

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Mobilität
Verkehrssicherheit und Mobilität
KVR-I/331

Neugestaltung der Kreuzung Trivastraße / Heideckstraße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 03128 der Bürgerversammlung
des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 28.11.2019

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00811

Beschluss des Bezirksausschusses des 09. Stadtbezirkes Neuhausen- Nymphenburg vom 21.07.2020

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg hat am 28.11.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, im Kreuzungsbereich Trivastraße/ Heideckstraße zusätzlich zu den beiden Bestandszebrastreifen zwei weitere Zebrastreifen in der nördlichen Heideckstraße sowie in der südlichen Trivastraße einzurichten.

Fußgängerüberwege sollen nur dort angelegt werden, wo es erforderlich ist, dem Fußgänger an einer Stelle mit Bündelungsfunktion Vorrang einzuräumen, weil er sonst nicht sicher die Straße queren kann. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn es die Fahrzeugstärke zulässt und es das Fußgängeraufkommen nötig macht.

Die Errichtung eines Fußgängerüberweges ist nach den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wesentliche Beurteilungskriterien sind dabei die Fahrzeug- und Fußgängerfrequenzen.

So wird nach den Richtlinien die Anlage eines Zebrastreifens unter anderem erst dann empfohlen, wenn die Fahrzeugbelastung während der Spitzenstunde des Fußgängerverkehrs auf dem in einem Zuge zu querenden Straßenteil mindestens 300 Kraftfahrzeuge pro Stunde – bzw. zu keiner Tageszeit jedoch mehr als 750 Kraftfahrzeuge pro Stunde – und die Fußgängerbelastung mindestens 50 Fußgänger pro Stunde beträgt.

Hinzu kommt, dass in Tempo-30-Zonen die Anlage von Zebrastreifen selbst bei höherem Verkehrsaufkommen nach den Richtlinien generell als entbehrlich anzusehen ist. Da es sich beim Kreuzungsbereich Trivastraße/ Heideckstraße um eine Tempo-30-Zone handelt, sind daher an die Anlage eines Zebrastreifens sehr hohe (Gefährdungs-)Maßstäbe anzulegen.

Das Kreisverwaltungsreferat ermittelt die Spitzenstunde des Fußgängerverkehrs regelmäßig bei einer einstündigen Verkehrszählung in den üblichen Berufsverkehrszeiten außerhalb von Ferien, d.h. entweder vormittags im Zeitfenster zwischen 7.30 und 9.30 Uhr oder nachmittags zwischen 15.30 und 17.30 Uhr.

Am 08.05.2020 wurde im Kreuzungsbereich Trivastraße/ Heideckstraße eine Zählung durchgeführt. In der Zeit zwischen 8.30 und 9.30 Uhr passierten die Heideckstraße in beiden Richtungen insgesamt 90 Fahrzeuge und die einbahnregelte Trivastraße 60 Fahrzeuge pro Stunde, während im selben Zeitraum 120 Fußgänger den Kreuzungsbereich ohne Zuhilfenahme der beiden vorhandenen Zebras querten.

Die Fahrzeuganzahl bewegt sich in einem für eine Tempo-30-Zone üblichen und normalen Bereich. Alle Fahrzeuge fuhren in einem angemessenen Tempo. Insgesamt war die Situation von gegenseitiger Rücksichtnahme geprägt; es bestanden ausreichend große Lücken im Verkehr, die ein gefahrloses Überqueren der Fahrbahnen ermöglichte. Die Fahrzeuge in der Trivastraße wurden StVO-konform am rechten Fahrbahnrand abgestellt. Die abschnittsweise Verengung der Fahrbahn in der Tempo-30-Zone ist durchaus wünschenswert, da diese Verengung in der Regel auch die Einhaltung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h bewirkt. Die Unfallstatistik ist unauffällig. Für besondere Gefährdungstatbestände sieht das Kreisverwaltungsreferat im Benehmen mit der Polizei daher keine Anhaltspunkte.

Für die Einrichtung weiterer Zebrastreifen bzw. für verkehrsändernde Maßnahmen besteht daher weder eine Notwendigkeit noch eine rechtliche Grundlage.

Die beiden vorhandenen Zebrastreifen stammen aus dem Altbestand vor Einrichtung der Tempo-30-Zone.

Die Einbahnregelung der Trivastraße beginnt 30m südlich Heideckstraße, ca. Höhe Haus-Nr. 18, damit der Lieferverkehr eines Supermarktes abgewickelt werden kann. Der Fahrzeugverkehr einschließlich Radverkehr ist deshalb auf diesen 30m in beiden Richtungen möglich. Im weiteren südlichen Verlauf ist die einbahnregelte Trivastraße für den gegenläufigen Radverkehr freigegeben.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 03128 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 28.11.2019 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Mobilität, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
 - Eine Neugestaltung des südlichen und östlichen Teils der Straßenkreuzung Trivastraße/ Heideckstraße, insbesondere die Einrichtung von Fußgängerüberwegen bzw. anderen Querungshilfen, ist nicht erforderlich.
 - Eine Fahrtrichtungsbeschränkung für Fahrradfahrer liegt nicht vor.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 03128 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg vom 28.11.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

II. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Hanusch

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

III. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 09

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

IV. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 09 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 09 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 09 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

V. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - KVR-I/331

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532